

**Satzung:
Konfuzius-Institut München e.V.**

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut München“. Er ist am 03.09.2008 in das Vereinsregister München eingetragen worden (VR 201035) und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der chinesischen Sprache und Kultur außerhalb Chinas, insbesondere in und um München. Der Verein fördert damit insbesondere Zwecke der Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Sprachinstituts in Zusammenarbeit mit chinesischen und deutschen Fachinstitutionen sowie die Veranstaltung von Konzerten und Ausstellungen verwirklicht.
- 2.3 Neben der Zweckverwirklichung durch eigene Maßnahmen kann der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig werden, indem er Mittel an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere Körperschaften weiterleitet, die diese dann unmittelbar und ausschließlich für die in Ziff. 2.2 der Satzung niedergelegten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder und Organe erhalten lediglich Kostenerstattung.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- 3.3 Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 3.4 Neben ordentlichen Mitgliedern können Fördermitglieder aufgenommen werden, die ohne Stimmrecht die Zwecke des Vereins durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen wollen. Im Übrigen gelten für Fördermitglieder die Bestimmungen für Mitglieder entsprechend.
- 3.5 Weiter können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ohne Mitgliedsgebühr und/ oder Stimmrecht ernannt werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es schuldhaft seine Pflichten verletzt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder wiederholt geschädigt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig wird.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Leistungsverpflichtungen von Fördermitgliedern können im Einzelfall oder allgemein mit diesen vereinbart werden.

6. Vertretung und Geschäftsführung

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Arbeit der Vereinsorgane erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht ausdrücklich anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Auslagen werden nach den steuerlichen Grundsätzen erstattet.

7. Vorstand

- 7.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) andere Geschäfte, die diese Satzung keinem anderen Organ zuweist.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, davon ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und ein Schatzmeister.
- 7.3 Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 7.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- 7.7 Der Schatzmeister überprüft jährlich den Jahresabschluss des Vereins. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Er berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfungen und kann die Entlas-

tung des Verantwortlichen für den Finanzbereich vorschlagen. Bei Verdacht auf Unstimmigkeiten kann der Schatzmeister jederzeit eine außerordentliche Überprüfung binnen Wochenfrist anberaumen.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch außerhalb der Versammlung schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- 8.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 9.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Ex Oriente, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

München, den 01. 07. 2014

Unterschrift

Prof. Dr. Reinhard Pöllath (Vorstandsvorsitzender)

Unterschrift

Prof. YAN Guohua 阎国华教授 (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Unterschrift

Dr. Christoph Philipp (Schatzmeister)

Unterschrift

Prof. WANG Jianbin 王建斌教授

Unterschrift

Prof. ZHANG Xiaohui 张晓慧教授

Unterschrift

Oliver Belik

Unterschrift

Johanna Pöllath

Unterschrift

Jakob Pöllath

Unterschrift

GAO Fangfang

Unterschrift

Karin Theede

Unterschrift

Susanne Haas

Unterschrift

Judit Huber

München, den 01.07.2014

München, den 15.02.2016

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Thomas Wachter
Notar